

Allgemeine Geschäftsbedingungen Vitec GmbH, Am Ellerbach 1 38871 Ilsenburg

1. Angebote, Lieferungen und Leistungen der Vitec GmbH erfolgen ausschließlich auf Grundlage dieser Geschäftsbedingungen. Diese gelten auch für alle künftigen vertraglichen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart wurden. Mit Entgegennahme der Ware bzw. Leistung gelten diese Bedingungen als angenommen. Gegenbestätigungen des Käufers mit Hinweis auf seine Allgemeinen Geschäfts- Einkaufsbedingungen werden hiermit widersprochen.
2. Angebot:
Alle Angebote gelten freibleibend, soweit nichts anderes im Angebot angegeben. Technische Änderungen sowie Änderungen in Form/ Farbe und / oder Gewicht bleiben im Rahmen des Zumutbaren vorbehalten. Maßgebend sind die im Angebot des Verkäufers genannten Preise zuzüglich der jeweiligen gesetzl. Mehrwertsteuer. Zusätzliche Lieferungen und Leistungen werden gesondert berechnet.
3. Auftrag, Lieferung und Leistung
Aufträge gelten als angenommen, wenn diese von uns schriftlich bestätigt, oder die Ware ausgeliefert wurde. Mündliche Vereinbarungen, auch die unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen, sind ohne unsere schriftliche Bestätigung rechtsunwirksam. Die Annahme sämtlicher Aufträge erfolgt grundsätzlich unter Vorbehalt der Liefermöglichkeit, Lieferungs- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen die dem Verkäufer die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen - hierzu gehören auch Streik, Aussperrung, Betriebsstörungen behördliche Anordnungen usw., hat der Verkäufer auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. Sie berechtigen den Verkäufer, die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit zu verschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Wenn die Behinderung länger als 3 Monate dauert, ist der Käufer nach angemessener Nachfristsetzung berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten. Bis dahin ist der Verkäufer zu Teillieferungen und Teilleistungen jederzeit berechtigt. Gerät der Lieferant durch eigenes Verschulden in Verzug so hat der Käufer dem Lieferanten eine angemessene Nachfrist zu setzen. Nach Ablauf der angemessenen Nachfrist ist der Käufer berechtigt vom Vertrag zurückzutreten.
4. Gefahrenübergang, Lieferung
Die Gefahr geht auf den Käufer über, sobald die Sendung an die den Transport ausführenden Personen übergeben wurde oder zwecks Versendung das Lager des Verkäufers verlassen hat. Falls der Versand ohne Verschulden des Verkäufers unmöglich wird, geht die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft auf den Käufer über. Zwischen dem Lieferanten und Käufer wird vereinbart, dass jeder, den Lieferschein zeichnende Mitarbeiter, Bevollmächtigter des Käufers ist. Versandschäden sind auf dem Lieferschein zu vermerken, mit Unterschrift des Bevollmächtigten erklärt der Käufer die Richtigkeit der Liefermenge/ Leistung.
5. Zahlung
Soweit nicht anders vereinbart, sind Rechnungen bei einer Frist von 14 Tagen mit 2% Skonto oder nach 30 Tagen netto Kasse fällig. Verzug tritt ein, wenn nicht binnen 30 Tagen nach Rechnungsstellung oder einer gleichwertigen Zahlungsaufforderung Zahlung geleistet ist. Es gelten ab diesem Datum die gesetzlichen Verzugsregeln. Dem Lieferanten bleibt es nachgelassen, einen höheren Verzugschaden nachzuweisen und geltend zu machen.
Eine Aufrechnung mit Forderungen ist nur möglich wenn die Forderungen rechtskräftig festgestellt wurden, oder von uns anerkannt wurden. Im Übrigen können Zahlungen aufgrund von Mängeln oder sonstiger Beanstandungen nur in angemessenem Umfang zurückbehalten werden.
6. Eigentumsvorbehalt
Alle Lieferungen stehen unter Eigentumsvorbehalt. Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Erfüllung sämtlicher sich aus der Geschäftsbeziehung insgesamt ergebenden Forderungen unser Eigentum. Der Eigentumsvorbehalt bleibt auch bestehen, wenn einzelne unserer Forderungen in eine laufende Rechnung aufgenommen worden sind und der Saldo gezogen und anerkannt ist.
Wird die gelieferte Ware durch den Käufer zu einer neuen Sache verarbeitet, so erfolgt die Verarbeitung für uns. Der Käufer kann an den verarbeiteten Sachen kein Eigentum erwerben. Bei Verarbeitung mit anderen, nicht uns gehörenden Waren erwerben wir Miteigentum an der neuen Sache nach dem Verhältnis des Wertes der von uns gelieferten und der anderen Waren zur Zeit der Verarbeitung. Diese neue Sache gilt als Vorbehaltsware im Sinne dieser Bedingungen.

Der Käufer hat sich das ihm zustehende bedingte Eigentum an den Waren gegenüber seinen Abnehmern so lange vorzubehalten, bis diese den Kaufpreis voll bezahlt haben.

Aus der Forderung, die der Käufer bei Weiterveräußerung erwirbt, ist mit Abschluss des Vertrages aufgrund dieses Angebotes bzw. dieser Bestätigung bereits der Rechnungswert der vom Verkäufer zu diesem Geschäft gelieferten Ware an ihn abgetreten. Der Käufer kann die Forderung im Abtretungsfalle nur für den Verkäufer einziehen. Der Käufer hat auf Verlangen des Verkäufers die Schuldner der abgetretenen Forderungen mitzuteilen. Der Verkäufer kann den Schuldnern die Abtretung anzeigen.

Erfolgt der Weiterverkauf zusammen mit anderen, nicht uns gehörenden Waren zu einem Gesamtpreis, so tritt der Käufer schon jetzt seine Forderungen aus dem Weiterverkauf mit dem Betrag an uns ab, der dem Wert der Vorbehaltsware entspricht. Die Abtretung nehmen wir schon jetzt an.

Wird die Vorbehaltsware vom Käufer als wesentlicher Bestandteil in das Grundstück eines Dritten eingebaut, so tritt der Käufer schon jetzt den ihm gegen den Dritten oder gegen den, den es angeht, erwachsenen Vergütungsanspruch mit dem Betrag an uns ab, der dem Wert der Vorbehaltsware entspricht. Die Abtretung nehmen wir schon jetzt an.

Eingehende Geldbeträge, die zum Teil oder ganz auf Vorbehaltsware entfallen, hat der Käufer getrennt aufzubewahren und unverzüglich an uns abzuführen. Auch soweit der Käufer dieser Verpflichtung nicht nachkommt, stehen die eingezogenen Beträge dem Verkäufer zu und sind gesondert aufzubewahren.

Der Käufer hat dem Verkäufer Zugriffe Dritter auf die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren oder auf die abgetretenen Forderungen sofort mitzuteilen. Der Käufer ist verpflichtet, die gelieferten Waren gegen Diebstahlsgefahr zu sichern und dem Verkäufer auf dessen Verlangen den Versicherungsabschluss nachzuweisen.

7. Gewährleistungsansprüche

Unternehmen müssen uns offensichtliche Mängel innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Empfang der Ware schriftlich anzeigen; andernfalls ist die Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen ausgeschlossen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung. Den Käufer trifft die volle Beweislast für sämtliche Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere für den Mangel selbst, für den Zeitpunkt der Feststellung des Mangels und für die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge.

Wir übernehmen die Gewähr, dass unsere Lieferung und Leistung z. Z. der Übergabe die vertraglich zugesicherten Eigenschaften hat, nicht mit Fehlern behaftet ist und dem vereinbarten Lieferumfang entspricht. Hinsichtlich der Beschaffenheit der Ware gilt nur die Produktbeschreibung des Herstellers als vereinbart. Öffentliche Äußerungen, Anpreisungen oder Werbung des Verkäufers stellen daneben keine vertragsgemäße Beschaffenheitsangabe der Ware dar. Garantien im Rechtssinne erhält der Käufer durch uns nicht. Herstellergarantien bleiben davon unberührt. Weiterhin wird nur Gewähr geleistet unter der Voraussetzung einer sachgemäßen Lagerung.

Für Mängel der Lieferung, zu denen auch das Fehlen ausdrücklich zugesicherter Eigenschaften gehört, haften wir unter Ausschluss weiterer Ansprüche nur in der Weise, dass uns Gelegenheit gegeben wird alle diejenigen Teile unentgeltlich nach billigem Ermessen unterliegender Wahl auszubessern oder neu zu liefern, die nachweisbar in Folge eines vor dem Gefahrenübergang liegenden Umstandes - besonders wegen fehlerhafter Bauart, schlechter Werkstoffe oder mangelhafter Ausführung - unbrauchbar oder in ihrer Brauchbarkeit erheblich eingeschränkt werden. Die Feststellung solcher Mängel ist uns unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

8. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages mit dem Käufer einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die ungültige Regelung soll ganz oder teilweise durch eine Regelung ersetzt werden, deren wirtschaftlicher Erfolg dem der unwirksamen möglichst nahe kommt.
9. Erfüllungsort ist Ilsenburg. Gerichtsstand für alle aus dem Vertrag entstehenden Streitigkeiten ist Ilsenburg. Deutsches Recht wird, unter Einschluss des Wiener Kaufrechts (CISG), vereinbart.